

1. Wer muss sich zu welchem Zeitpunkt testen und wer nicht?

Nach § 1a I der CoronaVO Kita müssen den Kindern **pro Woche drei Schnelltests** (i.S.d. § 1 Nr. 3 CoronaVO Absonderung) **oder zwei PRC-Tests** (i.S.d. § 1 Nr. 2 Corona VO Absonderung) **in der Kindertagespflegestelle** anzubieten **oder** den Eltern die Tests zur Durchführung der **Selbsttestung im häuslichen Bereich** (§ 1 Nr. 4 CoronaVO Absonderung) zu überlassen. Ob in der Kindertagespflegestelle oder zu Hause getestet werden soll, entscheiden die Tagespflegepersonen.

Die Testpflicht entfällt bei quarantänebefreiten Personen (§ 1 Nr. 9 CoronaVO Absonderung) in bestimmten Fällen:

- a) Es besteht vorübergehend keine Testpflicht für zweimal Geimpfte, beginnend ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung. Ab 90 Tagen nach der zweiten Impfung setzt die Testpflicht dann wieder ein.
- b) Auch für „Nur“-Genesene (ohne Impfung) entfällt die Testpflicht vorübergehend beginnend 28 Tage nach dem PCR-Testnachweis und endend mit dem 90. Tag nach der PCR-Testung.

Für diese beiden ersten Gruppen (Betreuungspersonal und Kinder) werden in der testbefreiten Zeit ab dem 14.2.22 **zwei Schnelltests pro Woche zur Verfügung gestellt**. Über die Art der Testung (vor Ort oder Selbsttestung zu Hause) entscheiden die Tagespflegepersonen.

- c) Über die 90-Tage-Frist hinaus entfällt die Testpflicht bei allen quarantänebefreiten Personen die geboostert oder sowohl genesen als auch geimpft sind.

2. Wie erfolgt der Testnachweis?

Nach § 1a II der CoronaVO Kita kann der Testnachweis durch

- a) die Teilnahme der Testung vor Ort in der Kindertagespflegestelle (i.S.d. § 1a I Nr. 1 CoronaVO Kita),
- b) die Vorlage eines Testnachweises einer Teststelle i.S.d. § 5 IV 1 Nr. 3 CoronaVO oder
- c) die Eigenbescheinigung der Eltern nach dem Selbsttest zu Hause (§ 1a II Nr. 3 CoronaVO Kita)

In den beiden letzten Fällen muss der Nachweis spätestens am Tag der (von der Tagespflegeperson) angebotenen Testung oder zu dem Zeitpunkt erfolgen, der von der Tagespflegeperson festgelegt wurde.

Die dem Nachweis zugrundeliegende Testung darf max. 24 Stunden (Antigen-Schnelltests) bzw. 48 Stunden (PCR-Tests) alt sein.

3. Welche Konsequenzen hat es, wenn die Testung nicht erfolgt?

Es besteht nach § 6 I CoronaVO Kita unter bestimmten Voraussetzungen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen mit Quarantänepflicht (Nr. 1), unter bestimmten Voraussetzungen für Pooltestteilnehmer (Nr. 1a), für positiv Getestete (Nr. 2), für Personen mit einschlägigen Symptomen (Nr. 3), für Kinder ab einem Jahr ohne negativen Testnachweis (Nr. 4a) oder für Kinder solange sie die nach § 5 Absatz 2 CoronaVO Absonderung bestehende Testpflicht nicht erfüllen, längstens für die Dauer von 10 Tagen (Nr. 4b), für Betreuungspersonal, welches nicht getestet wurde oder keinen Testnachweis vorlegt (Nr. 5) sowie für Personen, die nicht betreut werden, kein Betreuungspersonal sind und keinen negativen Testnachweis vorlegen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht nach § 6 III CoronaVO Kita nicht für Personen, bei denen die Testung undurchführbar ist, für quarantänebefreite Personen nach 1 Nr. 9 CoronaVO Absonderung und bei kurzfristigem Betreten.